

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 3934

vom 13. Dezember 1988

Gemeinde Schönenbuch, Teilzonenvorschriften "Tennisanlage
Buschwilerweg", Aenderung Zonenplan Landschaft

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Schönenbuch hat am 25. Mai 1987 im Bereich der Intensiverholungszone Pfeifensack die Teilzonenvorschriften "Tennisanlage Buschwilerweg", bestehend aus Teilzonenplan, Legende und den dazugehörigen Reglementsbestimmungen, beschlossen. Sie umfassen einen Teil der Parzelle [BR 1095].

B. Das öffentliche Auflageverfahren ist vom 4. Juni bis 3. Juli 1987 durchgeführt und im kantonalen Amtsblatt Nr. 22 vom 4. Juli 1987 sowie mittels Flugblatt [Postquittung: 3. Juni 1987] an alle Haushaltungen bekanntgemacht worden. Die auswärtigen Grundeigentümer sind zudem mit eingeschriebenem Brief [Postquittung: 1. Juni 1987] auf die Auflage hingewiesen worden. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 8. Juli 1987 [Eingang: 17. Juli 1987] ersucht der Gemeinderat Schönenbuch um die regierungsrätliche Genehmigung dieses Gemeindeversammlungsbeschlusses. In einem weiteren Schreiben vom 26. August 1987 an die instruierende Dienststelle [Amt für Orts- und Regionalplanung] ersucht der Gemeinderat Schönenbuch um eine baldige Genehmigung.

D. Gleichzeitig mit den vorliegenden Teilzonenvorschriften ist beim Bauinspektorat ein Baugesuch [Nr. ■■■■] für eine Tennisanlage auf Parzelle ■ [BR 1095] eingereicht worden. Gegen dieses Bauvorhaben hat ■■■■ ■■■■ ■■■■ ■■■■ ■■■■ ■■■■ ■■■■ Einsprache erhoben und eine bessere Einpassung der Anlage in die Landschaft verlangt [Protokolle vom 31. August 1987 und 5. Mai 1988]. Aufgrund der engen Verknüpfung der

Teilzonenvorschriften mit dem konkreten Bauprojekt musste demnach mit einer Genehmigung des vorliegenden Gemeindeversammlungsbeschlusses zugewartet werden, bis ein bewilligungsreifes Projekt der Tennisanlage vorlag. Ueber diesen Sachverhalt ist der Gemeinderat Schönenbuch mit Schreiben des Amtes für Orts- und Regionalplanung vom 21. September 1987 orientiert worden.

Für weitere Einzelheiten wird auf den Akteninhalt und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

I.

Gemäss § 3 Absatz 1 des kantonalen Baugesetzes [BauG] sind die Gemeinden befugt, eigene Bauvorschriften zu erlassen. Diese bedürfen jedoch der regierungsrätlichen Genehmigung [§ 3, Absatz 2 BauG]. Dabei beschränkt sich die der Genehmigung vorausgehende Prüfung auf die Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung. Das heisst, der Regierungsrat hat darüber zu wachen, dass das kommunale Recht nicht gegen die übergeordnete kantonale und eidgenössische Gesetzgebung verstösst. In diesem Zusammenhang speziell zu beachten ist, dass

- a] die Verfahrensvorschriften beim Erlass, insbesondere im Hinblick auf die Betroffenen, eingehalten werden;
- b] die kantonalen und eidgenössischen materiell-rechtlichen Schranken berücksichtigt werden, wobei der Ueberwachung der verfassungsmässigen Grundrechte [Eigentumsgarantie, Rechtsgleichheit, Verhältnismässigkeit etc.] zentrale Bedeutung zukommt;
- c] die Bauvorschriften der Gemeinden nicht im Widerspruch stehen zu den Zielen und Planungsgrundsätzen nach Bundesgesetz über die Raumplanung [RPG, Artikel 1 und 3],

da diese Bestimmungen des RPG selbständig, d.h. auch ohne spezielles, ausführendes Recht der Kantone anzuwenden sind.

Die Beurteilung all dieser Aspekte ist mitentscheidend, ob eine kommunale Planungsmassnahme vor den verfassungsmässigen Grundrechten standhält, bzw. nicht gegen die übergeordnete Gesetzgebung verstösst.

II.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Vorschriften nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie können unter Beachtung bestimmter Prinzipien auch wieder geändert werden [BGE 90 I 333]. Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Änderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

III.

Unter Beachtung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung des vorliegenden Gemeindeversammlungsbeschlusses folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Formell-rechtliche Prüfung

In formell-rechtlicher Hinsicht sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

1.2 Materiell-rechtliche Prüfung

Zu einem ersten Entwurf eines Teilzonenplanes "Intensiverholungszone" konnte das Amt für Orts- und Regionalplanung als zuständige kantonale Fachstelle mit Schreiben vom 13. Mai

1987 Stellung nehmen. Eine ordentliche Vorprüfung unter Einbezug weiterer Dienststellen war wegen der kurzen Terminsetzung nicht möglich. Dennoch ergaben sich inbezug auf die vorgelegte Plangrundlage und die Reglementsbestimmung etliche Vorbehalte. Diesen wurde bei der Ueberarbeitung der Unterlagen nur teilweise Rechnung getragen. Dennoch ergab sich im Rahmen der materiell-rechtlichen Prüfung keine Veranlassung, deswegen den Teilzonenvorschriften "Tennisanlage Buschwilerweg" die Genehmigung zu verweigern. Im Sinne einer Präzisierung bleibt lediglich festzuhalten, dass weitere Baubewilligungen innerhalb der Spezialzone für Intensiverholung [§ 13 Zonenreglement Landschaft, ZRL] wie unter § 14, Absatz 2 ZRL bestimmt, ebenfalls nur aufgrund rechtskräftiger Quartierplan- oder detaillierter objektgebundener Teilzonenvorschriften erteilt werden dürfen.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung
Keine Bemerkungen.

://: 1. Gestützt auf § 3, Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die von der Einwohnergemeindeversammlung Schönenbuch am 25. Mai 1987 beschlossenen Teilzonenvorschriften "Tennisanlage Buschwilerweg", bestehend aus dem Teilzonenplan, der Legende und den dazugehörenden Reglementsbestimmungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 60/TZP/2/0, 60/TZR/2/0, 60/ZPL/0/4 sowie 60/BSP/22/0 versehenen Exemplare des Teilzonenplanes.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Schönenbuch, 4124 Schönenbuch

Ingenieurbüro Itin & Kipfer AG,
Schwieriweg 12, 4410 Liestal

Kreisgeometerbüro Binningen,
Weihermattstrasse 2, 4102 Binningen

Landeskanzlei [Amtsblatt]

Amt für Naturschutz und Denkmalpflege

Amt für Liegenschaftsverkehr

Vermessungsamt

Bauinspektorat [2]

Amt für Orts- und Regionalplanung [11]

Bau- und Landwirtschaftsdirektion [2]

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'C' followed by a series of loops and a final vertical stroke.